



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juli 1985

Nummer 51

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	11. 4. 1985	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung	965
20321	19. 6. 1985	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten (Unterhaltsbeihilferichtlinien - UBR -)	965
20321	20. 6. 1985	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen für Studierende an Fachhochschulen - Studienrichtungen des Ingenieurwesens (Ingenieurschulen)	965
2060	11. 6. 1985	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes - VV OBG -	965
2061	7. 6. 1985	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über das Aufbringen von Gülle und Jauche (Gülleverordnung)	966
21210	15. 5. 1985	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	968
21210	12. 6. 1985	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein	969
2123	11. 5. 1985	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein	969
2160	4. 6. 1985	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Franziskanerinnen von der ewigen Anbetung e. V. -	970
230	23. 5. 1985	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Genehmigung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Aachen, Kreis Aachen, Teil I	970
230	4. 6. 1985	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Genehmigung der Braunkohlenpläne Zukunft-West, Inden, Räumlicher Teilabschnitt I, Frechen, Fortuna-Garsdorf und Frimmersdorf sowie der Änderung von Teilplänen im Bereich dieser Braunkohlenpläne	970
71260	19. 6. 1985	Bek. d. Innenministers Spielbanken	970
74	20. 6. 1985	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung nach dem Technologie-Programm Zukunftstechnologien des Landes Nordrhein-Westfalen (TPZ)	971
8301	4. 6. 1985	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Aufwendungen, die während der Erholungshilfe nach § 27b BVG für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden	972
8301	1. 7. 1985	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Haushaltsrechtliche Behandlung von Erstattungsansprüchen	974

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
2. 7. 1985	RdErl. – Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1967	974
	Landschaftsverband Rheinland	
14. 6. 1985	Bek. – 8. Landschaftsversammlung Rheinland 1984 – 1989; Feststellung eines Nachfolgers	972
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
20. 6. 1985	Bek. – 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserve- liste	972
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
18. 6. 1985	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr für das Haushaltsjahr 1985	972
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 6 v. 15. 6. 1985	975
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 12 v. 15. 6. 1985	976
	Nr. 13 v. 1. 7. 1985	976

I.

2005

**Landesinstitut für Bauwesen
und angewandte Bauschadensforschung**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 11. 4. 1985 - I C 1 - (62) - 020

Der RdErl. d. Finanzministers v. 24. 10. 1972 (MBL NW. S. 1876/SMBL. NW. 2005) wird geändert und wie folgt neu gefaßt:

- 1 Die zum 1. 11. 1972 errichtete Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten Nordrhein-Westfalen in Aachen, die in den Geschäftsbereich des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung übergegangen ist, erhält die Bezeichnung Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung, abgekürzt „LBB“. Die Dienststelle hat ihren Sitz in Aachen und untersteht der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung.
- 2 Das LBB ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne von § 14 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NW) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Art. 6 3. FRG vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), - SGV. NW. 2005 -.
- 3 Dem LBB obliegen die Aufgaben,
 - 3.1 Grundsatzentscheidungen des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung zur Wahrnehmung seiner Leitungs- und Aufsichtsfunktion vorzubereiten,
 - 3.2 Arbeits- bzw. Methodenhilfen für die Aufgabenerledigung der Staatshochbauverwaltung zur Verfügung zu stellen,
 - 3.3 Bauschäden zu erfassen und Bauschadensforschung praxisgerecht auszuwerten (Zentrale Stelle für Bauschäden).

- MBL. NW. 1985 S. 965.

20321

**Richtlinien
über die Gewährung von
Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungslehrlinge
und Verwaltungspraktikanten
(Unterhaltsbeihilferichtlinien - UBR -)**

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 6. 1985 -
B 2222 - 2.1 - IV A 3

Nummer 3 meines RdErl. v. 21. 1. 1963 (SMBL. NW. 20321) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1985 folgende Fassung:

- 3 Die Unterhaltsbeihilfe beträgt
 - 3.1 für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten, die vor dem 1. Januar 1982 eingestellt worden sind,
 - a) für Verwaltungslehrlinge 573,- DM mtl.,
 - b) für Verwaltungspraktikanten 676,- DM mtl.;
 - 3.2 für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten, die nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Januar 1984 eingestellt worden sind,
 - a) für Verwaltungslehrlinge 540,- DM mtl.,
 - b) für Verwaltungspraktikanten 601,- DM mtl.;
 - 3.3 für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt werden,
 - a) für Verwaltungslehrlinge 540,- DM mtl.,
 - b) für Verwaltungspraktikanten 580,- DM mtl.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBL. NW. 1985 S. 965.

20321

**Richtlinien
über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen
für Studierende an Fachhochschulen -
Studienrichtungen des Ingenieurwesens
(Ingenieurschulen)**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 6. 1985 -
B 2223 - 5.22 - IV A 3

Mein RdErl. v. 18. 4. 1962 (SMBL. NW. 20321) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister aufgehoben.

- MBL. NW. 1985 S. 965

2060

**Verwaltungsvorschrift zur Durchführung
des Ordnungsbehördengesetzes - VV OBG -**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 6. 1985 -
I C 3/10.10.14

Mein RdErl. v. 4. 9. 1980 (SMBL. NW. 2060) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:
Auf Grund des § 50 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 259), - SGV. NW. 2060 - ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern folgende Verwaltungsvorschrift zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a des OBG:
2. In Nr. 4 werden die Nr. 4.1 zu Absatz 1 und die Überschrift „4.2 Zu Absatz 2“ gestrichen.
3. In Nr. 6.13 lautet das Zitat für die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens:
„§ 15 Abs. 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 22. Februar 1935 (RGS. NW. S. 5), geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 250), - SGV. NW. 2120 -“
In derselben Nr. wird das Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (jetzt: des Tierseuchengesetzes) wie folgt zitiert:
„§ 1 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 754/SGV. NW. 7831)“
4. In Nr. 9.1 erhält der letzte Halbsatz des 3. Satzes folgende Fassung:
„zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), - SGV. NW. 2005 - auch auf alle Fragen der Zweckmäßigkeit.“
5. In Nr. 9.5 zu Absatz 5 wird der 2. Satz gestrichen. Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefaßt:
Den Landes- und Kreisordnungsbehörden steht es unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 und 3 frei, jeweils für ihren Bezirk eine ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen.
6. Nr. 13 wird wie folgt gefaßt:
13.1 Die Ordnungsbehörden haben die ihnen obliegenden Aufgaben mit eigenen Dienstkräften durchzuführen. Hierzu gehören auch Personen, die von den Ordnungsbehörden zur Erfüllung einer begrenzten Vollzugsaufgabe ermächtigt werden und als außerordentliche Organwalter für sie tätig sind. Aus dem behördlichen Ausweis muß der Umfang des übertragenen Aufgabenbereichs hervorgehen. Soweit Vollzugshilfe der Polizei erforderlich ist, vgl. zu Nummer 2.

- 13.2 Bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges gelten für die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden die Vorschriften (§ 66 ff.) des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), - SGV. NW. 2010 -.
- 13.3 Die Dienstkräfte haben auf Anfrage auch die Dienstbehörde zu benennen, an die etwaige Beschwerden zu richten sind.
7. In Nr. 27.2 Satz 3 wird die Bekanntmachungsverordnung wie folgt zitiert:
„§ 4 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - vom 7. April 1981 (GV. NW. S. 224/SGV. NW. 2023).“
8. Der bisherige letzte Satz der Nr. 27.3 wird durch folgenden Satz ersetzt:
Das gleiche gilt für die Regierungspräsidenten hinsichtlich der von ihnen erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnungen.
9. Nr. 31.11 wird wie folgt gefaßt:
Bei Bußgeldandrohungen in ordnungsbehördlichen Verordnungen ist zu prüfen, ob nicht der Tatbestand in Bundes- und Landesgesetzen bereits als Straftatbestand geregelt oder mit Geldbuße bedroht ist. Nach § 21 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gelten Bußgeldtatbestände gegenüber Straftatbeständen nur subsidiär.
Notwendigkeit und Ausgestaltung der Bußgeldbewehrung sind im übrigen entsprechend den „Grundsätzen zur Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldvorschriften im Nebenstrafrecht“, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nummer 167 a vom 7. 9. 1983, Beilage 42/83, zu prüfen.
10. In Nr. 32.11 wird das Landschaftsgesetz wie folgt zitiert:
„§ 73 Abs. 1 letzter Satz Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 261), - SGV. NW. 791 -.“
11. Die Nrn. 33.3 und 33.4 werden gestrichen.
12. Nr. 36 wird gestrichen.
13. In Nr. 45.2 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:
„zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946).“
14. In Nr. 48 wird die Überschrift „48.2 Zu Absatz 2“ ersetzt durch die Überschrift „48.1 Zu Absatz 1“; die Nrn. „48.21“ und „48.22“ werden durch die Nrn. „48.11“ und „48.12“ ersetzt.

- MBL NW. 1985 S. 965

2061

Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über das Aufbringen von Gülle und Jauche (Gülleverordnung)

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 7. 6. 1985 - III A 2 - 890 - 31446

Die Verwertung von Jauche, Gülle und Stallmist ist in § 15 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 41, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1985 (BGBl. I S. 204), und in der Verordnung über das Aufbringen von Gülle und Jauche (Gülleverordnung) vom 13. März 1984 (GV. NW. S. 210/SGV. NW. 2061) geregelt. Zum Vollzug werden die nachfolgenden Vorschriften erlassen.

1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Gülleverordnung enthält zusammen mit § 15 AbfG die maßgeblichen Vorschriften des Abfallrechts für die Abgabe und das Aufbringen von Jauche, Gülle und Stallmist auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden.

Die Vorschriften gelten jedoch nur insoweit, als bei der Aufbringung das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird, d. h. in den Fällen, in denen die Aufbringung sowohl zum Zweck der Düngung und Bodenverbesserung als auch zum Zweck der Beseitigung erfolgt. Die Gülleverordnung einschließlich der Ausnahmeregelungen beschreibt die Grenzen, bei deren Einhaltung davon auszugehen ist, daß die Aufbringung allein oder auch zum Zweck der Düngung und Bodenverbesserung erfolgt. Erfolgt die Aufbringung zum Zweck der Beseitigung, findet das Abfallrecht mit Ausnahme des § 15 AbfG in vollem Umfang Anwendung. Das Aufbringen auf andere als landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden wird von § 15 AbfG und der Gülleverordnung nicht erfaßt. In diesen Fällen erfolgt die Aufbringung in der Regel zum Zweck der Beseitigung, so daß das Abfallrecht ebenfalls in vollem Umfang zur Anwendung kommt.

Vorschriften des Wasserrechts, insbesondere Wasserschutzgebietsverordnungen, und weiterer Rechtsgebiete, vor allem des Landschaftsrechts, bleiben unberührt.

1.2 Landwirtschaftlicher Beratungsdienst

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GS. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 780 - haben die Landwirtschaftskammern die Aufgabe, die Landwirtschaft zu fördern und zu betreuen. Fragen zur ökonomischen und umweltschonenden Verwertung von Jauche, Gülle und Stallmist haben mit zunehmender Veredlungsproduktion in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Für die dadurch notwendigen Beratungen haben die Landwirtschaftskammern die erforderlichen Kenntnisse und Beratungshilfsmittel erarbeitet. Diese Beratung wird allen Landwirten angeboten; die zuständige Behörde soll in Problemfällen die Landwirte hierauf hinweisen.

1.3 Überwachung

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 AbfG sind die Überwachungs-vorschriften des § 11 AbfG entsprechend anwendbar.

Gegenüber Inhabern von Betrieben, denen aufgrund von Erkenntnissen keine ausreichenden Flächen im eigenen oder in anderen nachgewiesenen aufnahmebereiten Betrieben im Verhältnis zu den gehaltenen Tieren zur Verfügung stehen oder bei denen Verstöße gegen die zeitlichen oder mengenmäßigen Beschränkungen der Verordnung im Rahmen der allgemeinen Überwachung nach §§ 15, 11 Abs. 1 Satz 1 AbfG festgestellt worden sind, kann nach § 11 Abs. 2 und 4 AbfG

- Nachweis über den Anfall von Jauche und Gülle und deren Verbleib

- das Führen von Nachweisbüchern und Düngelplänen

- das Aufbewahren von Belegen

- Auskunft über Viehbesatz und für die Aufbringung zur Verfügung stehender Grundstücke sowie Zutritt zu den Grundstücken

verlangt werden.

Die Erkenntnisse über die Aufbringung von Stoffen im Sinne von § 15 AbfG können im Hinblick auf einen wirksamen Vollzug von den zuständigen Behörden in Karteien übertragen werden. Insgesamt sollte sich die behördliche Überwachung, insbesondere auch die Prüfung, ob das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird, im wesentlichen auf die tatsächlichen Problembereiche konzentrieren.

1.4 Beschränkungen und Verbote

Nach § 15 Abs. 5 AbfG kann im Einzelfall das Aufbringen verboten oder mengenmäßig oder zeitlich beschränkt werden, wenn eine schädliche Beeinflussung von Gewässern zu besorgen ist. Dies gilt auch, soweit

von anderen als in der Gülleverordnung genannten Tierarten eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine schädliche Beeinflussung von Gewässern zu besorgen ist.

Für Entscheidungen hinsichtlich der Menge ist das in § 3 der Gülleverordnung definierte Maß einer Dungeinheit von 80 kg Stickstoff zugrunde zu legen. Die Kreisstellen der Landwirtschaftskammern geben darüber fachliche Auskünfte.

Fällt in Betrieben neben Gülle oder Geflügelkot auch Stallmist bzw. Geflügelmist an, sind bei der Berechnung einer Dungeinheit für Tiere, die mit Einstreu gehalten werden, die Tierplatzzahlen, die nach § 3 eine Dungeinheit ausmachen, jeweils mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren.

2 Besonderes

Zu § 1

Zu den gärtnerisch genutzten Böden zählen nicht Flächen, auf denen Produkte nicht gewerbsmäßig erzeugt werden.

Zu § 2

Von den in Separierungsanlagen getrennt anfallenden festen und flüssigen Anteilen der Gülle unterliegen nur noch die flüssigen Teile als Jauche den zeitlichen Aufbringungsbeschränkungen der Gülleverordnung.

Werden Abwässer gemeinsam mit Jauche einer abflußlosen Grube zugeführt, entsteht ein Gemisch, das entsprechend der Ermächtigung in § 15 AbfG nicht der Verordnung unterliegt, es sei denn, das Abwasser macht nur einen unbedeutenden Teil aus.

Der bei Bodenhaltung mit Einstreu bei Junggeflügelmast, Junghennenaufzucht, Putenaufzucht und -mast entstehende Geflügelmist unterliegt im Gegensatz zu dem bei Käfighaltung oder der Haltung auf Rosten anfallenden Geflügelkot nicht den Vorschriften der Verordnung.

Zu § 4

Fällt im landwirtschaftlichen Betrieb Geflügeltrockenkot an, können bei der Berechnung der Dungeinheiten 150 während eines Jahres gehaltene Legehennen als eine Dungeinheit zugrunde gelegt werden. Wird der Geflügelkot während der Lagerung belüftet, können auf Einzelantrag auch höhere Tierzahlen je Dungeinheit zugelassen werden.

Anträge nach § 4 Abs. 3 sind an den Kreis (kreisfreie Stadt) zu richten. Der Kreis (kreisfreie Stadt) leitet nach der ihm obliegenden Prüfung, zu der ihm das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft zur Verfügung steht (insbesondere der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse), die Antragsunterlagen unter Darlegung der beabsichtigten Entscheidung dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreise zwecks Herstellung des Einvernehmens zu.

Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, hat die zuständige Behörde die Sache dem Regierungspräsidenten vorzulegen, der das Einvernehmen mit dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem herzustellen hat. Kommt auf dieser Verwaltungsebene ein Einvernehmen nicht zustande, ist die Sache dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft zur Entscheidung vorzulegen.

Zu § 5

Zu den bodendeckenden winterharten Haupt- und Zwischenfrüchten gehören insbesondere Wintergerste, Winterroggen, Winterweizen, Körnerrops, Grünfutterroggen, Welsches Weidelgras, überwinterndes Zwischenfruchtgras und andere Pflanzenartengemische sowie Grünfutterwinterraps und Grünfutterwinterrüben.

Ausnahmen von den zeitlichen Beschränkungen können auf Antrag im Einzelfall oder als Allgemeinverfügung zugelassen werden. Als Allgemeinverfügung sollen sie ergehen für:

- Grünland in Höhenlagen. Im Hinblick darauf, daß der Weideabtrieb erst Ende Oktober erfolgt und wegen Schnee und tiefgefrorener Böden oder starker

Durchfeuchtung häufig erst ab Mitte März Gülle und Jauche aufgebracht werden können, darf die Aufbringung noch bis zum 20. November als vorgezogene Frühjahrsdüngung zugelassen werden. Bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen sind Abweichungen von diesem Zeitpunkt möglich. Die in Betracht kommenden Gebiete sind in der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift aufgeführt.

Anlage

- Schwer bearbeitbare und schwer befahrbare Böden. Dies sind nach der Bodenarteneinteilung der Reichsbodenschätzung:

T : Tonböden

LT : lehmige Tonböden

L : Lehm Böden (ausgenommen die Böden mit den Zusatzzeichen L_ö = Löß oder Al = Alluvium)

Darüber hinaus kommen die zur landwirtschaftlichen Nutzung rekultivierten Böden im rheinischen Braunkohlengebiet in Betracht (sogenannte Lößkippen, sie sind dem normalen Lößboden nicht gleichzusetzen).

Diese Böden können der „Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung“, herausgegeben vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, oder den Katasterplankarten entnommen werden.

Die Ton- und Lehm Böden können im Winter und Frühjahr witterungsbedingt nur zu wenigen Zeiten ohne nachhaltige Schäden für die Bodenstruktur und -fruchtbarkeit befahren werden. Auf diesen Böden soll die Aufbringung schon ab 15. Januar zugelassen werden.

Ausnahmen durch Allgemeinverfügung können jedoch nicht für Gemeinden oder Ortsteile mit verschmutzungsgefährdetem Grundwasser erteilt werden. Diese Bereiche sind in der Übersichtskarte 1:50000 „Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen“ des Geologischen Landesamtes als Gesteinsbereiche mit „geringer Filterwirkung“ (rosa) und „sehr geringer Filterwirkung“ (rot) dargestellt.

Für verbleibende Einzelfallentscheidungen können die „Bodenkarten 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung“ Hilfestellung bei der Entscheidung geben.

Ausnahmen auf Antrag im Einzelfall kommen auch für auslaufende Betriebe in Betracht. In diesen Fällen ist u. a. zu prüfen, ob durch Einsatz von Nitrifikationshemmern die wasserwirtschaftlichen Belange gewahrt werden können.

Im übrigen sind Anträge auf Einzelausnahmegenehmigungen wie unter § 4 beschrieben zu behandeln.

Anlage
(Grünland in Höhenlagen)

Stadt Aachen

Im Kreis Aachen

Stolberg, Monschau, Roetgen, Simmerath

Im Kreis Düren

Hürtgenwald, Heimbach (Ortsteil Duettling), Langerwehe (Ortsteile Wenau, Heistern)

Im Kreis Euskirchen

Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Nettersheim, Schleiden

Oberbergischer Kreis

Im Rhein.-Bergischen Kreis

Bergisch Gladbach, Burscheid, Kürten, Odenthal, Overath, Rösrath, Wermelskirchen

Im Rhein-Sieg-Kreis

Bad Honnef, Eitorf, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Windeck

Stadt Remscheid

Stadt Wuppertal

(Ortsteile Barmen, Beyenburg, Ronsdorf)

Im Ennepe-Ruhr-Kreis

Breckerfeld, Ennepetal, Hattingen (Ortsteil Elfringhausen) Schwelm, Sprockhövel

Stadt Hagen (Ortsteil Dahl)**Im Hochsauerlandkreis**

Arnsberg (Ortsteile Oeventrop, Rumbeck, Breitenbruch), Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmalleberg, Sundern, Winterberg

Im Kreis Höxter

Bad Driburg, Steinheim (Ortsteile Grevenhagen, Sandebeck)

Im Kreis Lippe

Horn-Bad Meinberg (Ortsteil Veldrom/Kempen-Veldrom)

Im Märkischen Kreis

Altena, Halver, Hemer (Ortsteile Frönsberg, Ihmert), Herscheid, Iserlohn (Ortsteil Lössel), Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Nachrodt-Wiblingwerde, Plettenberg, Schalksmühle, Werdohl

Kreis Olpe**Kreis Siegen****Im Kreis Soest**

Warstein (Ortsteil Hirschberg)

- MBl. NW. 1985 S. 966.

21210

**Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes der
Apothekerkammer Westfalen-Lippe**

Vom 15. Mai 1985

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 15. Mai 1985 aufgrund von § 5 Abs. 1 Buchstabe g) in Verbindung mit § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 1985 - V C 1 - 0810.962 - genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 25. Mai 1977 (SMBI. NW. 21 210) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2, Nr. 1 erhält folgende Fassung:

(2) 1. Der Geschäftsführende Ausschuß führt die laufenden Geschäfte des Versorgungswerkes, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen übertragen sind. Insbesondere legt er jährlich, spätestens 6 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, dem Aufsichtsführenden Ausschuß den gemäß § 4 Abs. 6 geprüften Rechnungsabschluß nebst Jahresbericht und Geschäftsbericht vor. Der Geschäftsführende Ausschuß ist außerdem für die Durchführung der Beschlüsse der Kammerversammlung verantwortlich.

2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a) wird gestrichen.
- b) Die Buchstaben b) und c) werden Buchstaben a) und b).

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Punkt am Schluß des Buchstaben g) wird durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Als Buchstabe h) wird angefügt:
Kammerangehörige, die eine pharmazeutische Tätigkeit nicht ausüben (pharmazeutische Tätigkeit ist jede Tätigkeit, zu deren Ausübung die pharmazeutische Ausbildung ganz oder teilweise Voraussetzung ist).

b) In Absatz 5 werden die Wörter „im Widerspruchsverfahren der Aufsichtsführende Ausschuß“ gestrichen.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Verzicht auf die Befreiung und Teilbefreiung von der Mitgliedschaft.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wer trotz Vorliegens von Gründen, die gemäß § 12 eine Befreiung oder Teilbefreiung von der Mitgliedschaft rechtfertigen können, keinen entsprechenden Antrag stellt, bleibt Mitglied des Versorgungswerkes mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „im Widerspruchsverfahren der Aufsichtsführende Ausschuß“ gestrichen.

5. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Ausscheiden aus dem Versorgungswerk

Mitglieder scheidern aus dem Versorgungswerk aus,

1. wenn sie nach § 11 von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden;
2. wenn sie der Apothekerkammer Westfalen-Lippe nicht mehr angehören;

es sei denn, sie erklären gegenüber dem Versorgungswerk ausdrücklich, daß sie ihre Mitgliedschaft in diesem mit allen sich ergebenden Rechten und Pflichten aufrechterhalten wollen. Eine solche Mitgliedschaft darf nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen oder den Satzungen anderer Versorgungswerke für Apotheker in Widerspruch stehen.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.
- c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist innerhalb eines Jahres zu stellen.

7. § 19 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(3) Das Versorgungswerk ist namens des Präsidenten der Apothekerkammer Westfalen-Lippe berechtigt, nach Zahlungsaufforderung gemäß Absatz 2 die rückständigen Beiträge nebst Säumniszuschlägen und Kosten nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sowie des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen einzuziehen.

8. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Im Widerspruchsverfahren kann der Aufsichtsführende Ausschuß auf Kosten des Versorgungswerkes eine erneute ärztliche Begutachtung veranlassen und seiner Entscheidung zu Grunde legen.

9. In § 26 a Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „gemäß § 27 Abs. 2“ durch die Wörter „gemäß § 27 a“ ersetzt.

10. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen;
Absatz 1 wird Absatz 2.
- b) Als Absatz 1 wird eingefügt:

(1) Einen Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge haben auf Antrag nur Mitglieder,

- a) die aus dem Versorgungswerk ausscheiden, weil sie zu Beamten auf Lebenszeit oder zu Berufssoldaten ernannt worden sind,
- b) die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, wenn sie aus dem Versorgungswerk ausscheiden, weil sie dem Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe nicht mehr angehören und für sie eine Überleitung der Beiträge nach § 27 a nicht möglich ist,

- c) die durch Verlust ihrer Approbation aus dem Versorgungswerk ausscheiden.

Mit der Erstattung erlöschen alle Rechte und Pflichten zwischen dem Versorgungswerk und dem Mitglied.

- c) Absätze 3 und 4 werden gestrichen; Absatz 5 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

(3) Wird eine Erstattung nach Absatz 2 nicht beantragt, so bemißt sich die Höhe des Anspruchs auf Leistungen aus dem Versorgungswerk nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Das Nähere regelt der technische Geschäftsplan, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Versicherungsaufsichtsbehörde bedarf.

11. Es wird folgender § 27 a eingefügt:

§ 27 a

Überleitung der Beiträge

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe infolge Wegzuges in einen anderen Kammerbereich aus, so werden die entrichteten Beiträge auf Antrag auf die Versorgungseinrichtung der für ihn zuständigen Landesapothekerkammer übertragen. Der Überleitungsantrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Berufsaufnahme im neuen Kammerbereich bei einem der beiden Versorgungswerke schriftlich zu stellen. Voraussetzung für die Übertragbarkeit ist, daß das Versorgungswerk in einem entsprechenden Vertragsverhältnis mit der dortigen Versorgungseinrichtung steht.

(2) Bei Apothekern, die aus einem anderen Kammerbereich zuziehen, in dem sie die Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung besaßen, gelten für die Berechnung der Renten die Zeit der Mitgliedschaft und die entrichteten Versorgungsbeiträge in ihrer bisherigen Versicherungs- und Versorgungseinrichtung. Voraussetzung hierfür ist, daß das Versorgungswerk mit der bisherigen Versorgungseinrichtung in einem Vertragsverhältnis über die Überleitung von Rechten steht und die bei der bisherigen Versorgungseinrichtung geleisteten Versorgungsbeiträge wirksam auf das Versorgungswerk übergeleitet werden.

(3) Überleitungsabkommen können vom Geschäftsführenden Ausschuß mit Zustimmung des Aufsichtsführenden Ausschusses abgeschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Versicherungsaufsichtsbehörde.

12. § 30 wird § 31.

13. § 30 erhält folgende Fassung:

§ 30

Rechtsmittel

Gegen die Entscheidungen des Geschäftsführenden Ausschusses des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses Widerspruch bei dem Aufsichtsführenden Ausschuß des Versorgungswerkes einlegen. Der Widerspruch ist spätestens binnen einer Frist von einem Monat ab Einlegung schriftlich zu begründen. Den Widerspruchsbescheid erläßt der Aufsichtsführende Ausschuß des Versorgungswerkes. Ein ablehnender Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

- MBL NW. 1985 S. 968.

21210

**Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Apothekerkammer Nordrhein**

Vom 12. Juni 1985

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 12. Juni 1985 aufgrund des § 5 Abs. 1 Buchstabe g) in Verbindung mit § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Juni 1985 - VC 1 - 0810.86.2 - genehmigt worden ist.

Artikel I

§ 13 Abs. 1 Buchstabe d)

der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 6. Dezember 1978 (SMBl. NW. 21210) wird gestrichen.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

- MBL NW. 1985 S. 969.

2123

**Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Zahnärztekammer Nordrhein**

Vom 11. Mai 1985

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 11. Mai 1985 aufgrund des § 5 Abs. 1 Buchstabe g) in Verbindung mit § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 1985 - V C 1 - 0 810.86 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein vom 27. Januar 1968 (SMBl. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

Tritt der Versorgungsfall in den ersten 3 Jahren ein, so werden freiwillige Beiträge gemäß § 8 Abs. 5, die für das laufende Geschäftsjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles eingezahlt wurden, nicht berücksichtigt und zurückgezahlt, sofern beim Eintritt des Versorgungsfalles feststeht, daß die Berufsunfähigkeit bereits bei Entrichtung der freiwilligen Beiträge gegeben war.

2. § 20 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Der Antrag muß innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Wechsel in einen anderen Kammerbereich gestellt werden.

3. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Im Falle der Berufsunfähigkeit wird bis zum Tode bzw. bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres eine Jahresrente, zahlbar in Monatsbeträgen, in Höhe von 8% der Kapitaleistung gewährt.

4. § 31 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(3) Diese Rente geht beim Tode des Mitgliedes in Höhe von 1/2 auf den überlebenden Ehepartner über.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

- MBL NW. 1985 S. 969.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- Franziskanerinnen von der ewigen Anbetung e. V. -

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 4. 6. 1985 - 50.25.10/56

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I. S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl. I. S. 1061) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

Franziskanerinnen von der ewigen Anbetung e. V.,
Sitz Olpe

- MBl. NW. 1985 S. 970.

230

Genehmigung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Aachen, Kreis Aachen, Teil I

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
vom 23. 5. 1985 - II B 2 . 60.69 (1. Änd.)

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln hat in seiner Sitzung am 30. September 1983 beschlossen, den Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Aachen, Kreis Aachen, Teil I, zu ändern.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes habe ich mit Erlaß vom 7. September 1984, gem. § 15 Abs. 4 i. V. m. § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gem. § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes wird die geänderte Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziel der Raumordnung und Landesplanung.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Aachen und bei dem Stadtdirektor in Eschweiler zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gem. § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Ein Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

- MBl. NW. 1985 S. 970.

230

Genehmigung der Braunkohlenpläne Zukunft-West, Inden, Räumlicher Teilabschnitt I, Frechen, Fortuna-Garsdorf und Frimmersdorf sowie der Änderung von Teilplänen im Bereich dieser Braunkohlenpläne

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 4. 6. 1985 - II A 3 - 92.30.

Der Braunkohlensausschuß als Sonderausschuß des Bezirksplanungsrates Köln hat in seinen Sitzungen am 24.

Juni 1983 und 23. September 1983 folgende Braunkohlenpläne bzw. Änderungen von Teilplänen beschlossen:

- Braunkohlenplan Zukunft-West,
- Änderung der Teilpläne 1/1 samt 2. Änderung, 1/3 und 1/2 im Bereich des Braunkohlenplanes Zukunft-West,
- Braunkohlenplan Inden, Räumlicher Teilabschnitt I,
- Änderung der Teilpläne 11/1 samt 2. Änderung, 11/2 und 11/3 im Bereich des Braunkohlenplanes Inden, Räumlicher Teilabschnitt I,
- Braunkohlenplan Frechen,
- Änderung der Teilpläne 6/2 und 6/3 samt 1. und 2. Änderung im Bereich des Braunkohlenplanes Frechen,
- Braunkohlenplan Fortuna-Garsdorf,
- Änderung der Teilpläne 3/1 samt 1. und 2. Änderung, 2/1, 4/2 und 3/2 im Bereich des Braunkohlenplanes Fortuna-Garsdorf,
- Braunkohlenplan Frimmersdorf und
- Änderung der Teilpläne „Hochhalde Vollrath samt 1. Änderung“, 3/1, 2/1, 2/2 und 2/3 im Bereich des Braunkohlenplanes Frimmersdorf.

Die Braunkohlenpläne sowie die Änderung der Teilpläne habe ich mit Erlaß vom 19. September 1984 gem. § 24 Abs. 4 i. V. m. § 31 des Landesplanungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gem. § 16 Abs. 3 i. V. m. § 31 des Landesplanungsgesetzes werden die in den Braunkohlenplänen sowie in den Änderungen der Teilpläne enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die Braunkohlenpläne Zukunft-West, Inden, Räumlicher Teilabschnitt I, Frechen, Fortuna-Garsdorf und Frimmersdorf sowie die Änderung von Teilplänen im Bereich dieser Braunkohlenpläne werden beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planungen erstrecken, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gem. § 17 i. V. m. § 31 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Braunkohlenpläne bzw. der Änderung der Teilpläne ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Braunkohlenpläne bzw. der Änderung der Teilpläne oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

- MBl. NW. 1985 S. 970.

71260

Spielbanken

Bek. d. Innenministers v. 19. 6. 1985 -
I C 1/24-50.18

Hiermit gebe ich die für die Spielbank Hohensyburg, Dortmund, gemäß § 5 Abs. 2 des Spielbankgesetzes NW vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), - SGV. NW. 7126 - erlassene Spielordnung bekannt:

Spielordnung

§ 1

(1) In der Spielbank ist der Betrieb folgender Glücksspiele zugelassen:

1. Roulette, Baccara, Black Jack, Trente et Quarante, (Große Spiele),
2. Automaten Spiele (Kleine Spiele).

(2) Gespielt wird nach den allgemeinen internationalen Spielregeln. Die in den Spielsälen auszuhängenden Spielregeln sind für alle Spielgäste verbindlich.

Die Spielregeln sind Bestandteil dieser Spielordnung.

§ 2

(1) Die Spielbank ist täglich frühestens von 14.00 Uhr bis längstens 3.00 Uhr geöffnet; das Automatenpiel ist täglich frühestens von 11.00 Uhr bis längstens 3.00 Uhr geöffnet.

Die Spielbankleitung kann die Spielzeit

- a) für Roulette und Black Jack bis 4.00 Uhr und
- b) für Baccara und Trente et Quarante bis 7.00 Uhr

verlängern, wenn sich mindestens fünf Spieler am Spiel beteiligen.

(2) An folgenden Tagen ist das Spiel verboten:

1. Karfreitag
2. 1. Mai
3. 17. Juni
4. Allerheiligen
5. Buß- und Betttag
6. Volkstrauertag
7. Totensonntag
8. 24. Dezember
9. 25. Dezember

(3) Am Vortag des Karfreitag ist der Spielbetrieb bis 24.00 Uhr zu beenden. Die Verlängerung der Spielzeit gemäß Absatz 1 Buchstabe b muß am 17. Juni, am Allerheiligentag, am Buß- und Betttag, am Volkstrauertag und am Totensonntag spätestens um 5.00 Uhr enden.

(4) Die täglichen Öffnungszeiten sowie die Spielverbots-tage sind öffentlich bekanntzugeben.

§ 3

(1) Der Besuch der Spielsäle ist Inhabern von Eintritts- und Ehrenkarten gestattet; ferner allen Personen, die von einem Vertreter der Spielbankleitung persönlich eingeführt werden.

Die Spielbank darf Eintrittskarten nur an Personen aushändigen, die Angaben zu ihrer Person durch die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses nachweisen können.

Die Spielbank hat die Besucher mit Namen, Beruf, Wohnort und Geburtsdatum in einer Kartei festzuhalten. Die Spielbankleitung kann für den ausschließlichen Zutritt zu dem in gesonderten Räumen veranstalteten Automatenpiel von den Vorschriften in Satz 2 und 3 absehen.

(2) Erstmaligen Besuchern dürfen in der Regel nur Eintrittskarten für einen Tag ausgestellt werden. Eintrittskarten mit längerer Gültigkeitsdauer sollen nur nach einer weiteren Überprüfung des Besuchers ausgegeben werden.

(3) Die Spielbankleitung kann an einen beschränkten Kreis eintrittsberechtigter Personen Ehrenkarten mit Gültigkeit für längstens ein Jahr aushändigen.

(4) Die Spielbankleitung oder ihre Beauftragten können den Zutritt zu den Spielen ohne Angabe von Gründen verweigern. Bereits erteilte Eintritts- oder Ehrenkarten können entzogen werden, wenn der Inhaber gegen die Spielordnung verstößt oder wenn sein Verhalten sonst zu Be-standungen Anlaß gibt. Die Entziehung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(5) Eintritts- und Ehrenkarten sind nicht übertragbar.

§ 4

(1) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Beteiligung am Spiel untersagt.

(2) Vom Besuch der Spielsäle sind alle Personen ausgeschlossen, die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz in seiner jeweils gültigen Fassung beziehen.

§ 5

(1) Von der unmittelbaren und mittelbaren Teilnahme an den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Spielen sind ausgeschlossen:

1. alle Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Konzessionär stehen,
2. die mit der Steueraufsicht betrauten Spielbankrevisoren der Finanzverwaltung,
3. die Mitglieder der Aufsichtsgremien des Konzessionärs,
4. die Pächter oder Betreiber von mit der Spielbank Hohensyburg verbundenen Nebenbetrieben der Gesellschaft und das bei ihnen tätige Personal.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Ehegatten des genannten Personenkreises.

§ 6

(1) Die Einsätze müssen entweder mit Spielmarken (Jetons), die bei den Kassen der Spielbank gelöst werden können, oder in Bargeld gültiger deutscher Währung geleistet werden.

Spielansagen (Annoncen) sind nur gültig, wenn sie vom Tischchef durch Wiederholung der Ansage angenommen sind.

(2) Die Höhe der Mindest- und Höchsteinsätze für die einzelnen Spiele ist in den Spielregeln zu bestimmen und an den Spieltischen und Spielautomaten bekanntzumachen. Die Spieleinsätze müssen ihrer Höhe nach so bemessen sein, daß sie durch den am jeweiligen Spieltisch und Spielautomaten geltenden Mindesteinsatz ohne Rest teilbar sind.

Die Verwendung von Computern, Taschenrechnern sowie technischen Hilfsmitteln jeglicher Art ist im Spielbetrieb nicht gestattet.

(3) Die Spielbankleitung kann Spielmarken jederzeit aus dem Spiel nehmen und durch andere ersetzen.

(4) Die Spielmarken sind beim Verlassen der Spielbank an der Kasse umzutauschen.

§ 7

Maßgebend für die Gewinauszahlung ist in jedem Fall die Satzlage im Augenblick der Entscheidung. Für Fehler und Irrtümer der Spieler haftet die Spielbank nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Satz auf ein anderes Spielfeld verschoben wird.

§ 8

Meinungsverschiedenheiten zwischen Besuchern und dem Personal der Spielbank über die Anwendung dieser Spielordnung werden durch die Spielbankleitung oder deren Beauftragten geregelt. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 9

Jeder Besucher der Spielbank ist verpflichtet, den Anordnungen der Spielbank-Angestellten Folge zu leisten und auf Verlangen Eintrittskarten und Ausweispapiere vorzulegen.

§ 10

Die Spielordnung ist in den Spielsälen auszuhängen.

- MBL NW. 1985 S. 970

74

Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung nach dem Technologie-Programm Zukunftstechnologien des Landes Nordrhein-Westfalen (TPZ)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
v. 20. 6. 1985 - I/C 1 - 09 - 01 - 22/85

Für die Gewährung von Zuwendungen nach dem Technologie-Programm Zukunftstechnologien (TPZ) finden die für das Technologie-Programm Wirtschaft (TPW) geltenden Förderrichtlinien v. 20. 3. 1985 (MBL. NW. S. 802) Anwendung.

- MBL NW. 1985 S. 971.

8301

Durchführung der Kriegsoferfürsorge**Aufwendungen, die während der Erholungshilfe nach § 27 b BVG für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 4. 6. 1985 - II B 4 - 4401.3

Nach § 27 b Abs. 3 Satz 1 BVG sind Aufwendungen, die während des Erholungsaufenthalts für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden (häusliche Ersparnisse), als Einkommen einzusetzen. Sie sind, wie das Bundesverwaltungsgericht durch Urteile vom 18. 8. 1977 - BVerwG V C 38.76 und V C 61.76 - bestätigt hat, ohne Berücksichtigung der Einkommensgrenze zur Deckung des Bedarfs zu verwenden.

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung halte ich es für angemessen,

- a) in Fällen, in denen das nach Abzug der absetzbaren Ausgaben nach § 25 d Abs. 3 BVG und von Freibeträgen nach §§ 42 ff. KFürsV verbleibende Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 e Abs. 1 BVG übersteigt, je Erholungstag $\frac{1}{3}$, des auf 80 v. H. reduzierten Regelsatzes eines Haushaltsangehörigen vom Beginn des 22. Lebensjahres an,
- b) in Fällen, in denen das vorbezeichnete Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 e Abs. 1 BVG nicht übersteigt, je Erholungstag $\frac{1}{3}$, des auf 60 v. H. reduzierten Regelsatzes und
- c) in Fällen, in denen eine laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird, je Erholungstag $\frac{1}{3}$, des auf 40 v. H. reduzierten Regelsatzes

als häusliche Ersparnisse anzusetzen.

Für die Anerkennung zusätzlicher Aufwendungen aus Anlaß der Erholungsmaßnahme, wie z. B. Aufwendungen für Kleidung, Körperpflege, kulturelle und gesellige Veranstaltungen, besteht kein Raum. Denn solche Aufwendungen werden im Bedarf berücksichtigt durch die Anerkennung von Pauschbeträgen zur Abgeltung von Aufwendungen für kleinere erholungsbedingte Bedürfnisse. Sollte darüber hinaus in begründeten Ausnahmefällen ein besonderer Bedarf an Bekleidung bestehen, so ist dieser durch ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt zu decken.

Für die Begleitperson eines Erholungssuchenden, der ständiger Begleitung bedarf, sind häusliche Ersparnisse nicht zu berücksichtigen; die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist, soweit eine amtliche Feststellung darüber (z. B. im Ausweis) nicht vorliegt, anzunehmen, wenn nach ärztlichem Zeugnis, in Zweifelsfällen durch das Versorgungsamt oder Gesundheitsamt, eine Begleitperson während der Erholungsmaßnahme für erforderlich gehalten wird.

Meinen RdErl. v. 30. 1. 1978 (SMBl. NW. 8301) hebe ich auf.

- MBl. NW. 1985 S. 972.

II.**Landschaftsverband Rheinland****8. Landschaftsversammlung Rheinland 1984-1989
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 14. 6. 1985

Für das ausgeschiedene Mitglied der 8. Landschaftsversammlung Rheinland,

Frau Beatrix Philipp, CDU,

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Willi Terbuyken, CDU,
Neusalzer Weg 18 a
4000 Düsseldorf

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a (6) Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 11. 6. 1985 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 14. Juni 1985

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

- MBl. NW. 1985 S. 972.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste**Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 20. 6. 1985

Für das mit Ablauf des 30. Juni 1985 ausscheidende Mitglied der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Dr. Manfred Ragati, SPD,

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Hugo Henseler, SPD
Hahnenstraße 16
4972 Löhne

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) stelle ich fest, daß mit Wirkung vom 1. Juli 1985 Herr Hugo Henseler Mitglied der 8. Landschaftsversammlung wird, und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 20. Juni 1985

Neseker
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- MBl. NW. 1985 S. 972.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
für das Haushaltsjahr 1985**

Vom 18. Juni 1985

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 1979 S. 621) und der §§ 66 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr am 26. November 1984 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1985 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	313 976 525 DM
in der Ausgabe auf	313 976 525 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	- DM
in der Ausgabe auf	- DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1985 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000 DM festgesetzt.

§ 5

Steuersätze werden nicht festgesetzt.

§ 6

(1) Die Verbandsumlage 1985 wird gemäß § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 11 der Zweckverbandssatzung auf 548,83 Mio DM festgesetzt. Im einzelnen werden von den Mitgliedern des Zweckverbandes folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	33,59 Mio DM
Stadt Bottrop	3,59 Mio DM
Stadt Dortmund	55,92 Mio DM
Stadt Düsseldorf	100,39 Mio DM
Stadt Duisburg	54,42 Mio DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	10,12 Mio DM
Stadt Essen	84,48 Mio DM
Stadt Gelsenkirchen	24,33 Mio DM
Stadt Hagen	18,48 Mio DM
Stadt Herne	7,27 Mio DM
Kreis Mettmann (o. St. Monheim)	16,96 Mio DM
Stadt Monheim	1,04 Mio DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	22,46 Mio DM
Stadt Oberhausen	23,33 Mio DM
Kreis Recklinghausen	18,76 Mio DM
Stadt Remscheid	4,94 Mio DM
Stadt Solingen	15,74 Mio DM
Stadt Wuppertal	53,01 Mio DM
	<u>548,83 Mio DM</u>

(2) Die Zwecksverbandsmitglieder können die von ihnen aufzubringende Verbandsumlage um die in § 11 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung näher bezeichneten Leistungen kürzen. In der Höhe der durch das Zweckverbandsmitglied vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes. Der Ansatz im Haushaltsplan ist daher um die von den Mitgliedern mitgeteilten Kürzungsbeträge reduziert worden, so daß sich im einzelnen folgende „bereinigten“ Umlagebeträge ergeben:

Stadt Bochum	4 690 000,00 DM
Stadt Bottrop	1 684 275,00 DM
Stadt Dortmund	- DM
Stadt Düsseldorf	57 664 000,00 DM
Stadt Duisburg	35 920 000,00 DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	10 120 000,00 DM
Stadt Essen	57 037 800,00 DM
Stadt Gelsenkirchen	20 449 450,00 DM
Stadt Hagen	- DM
Stadt Herne	2 760 000,00 DM
Kreis Mettmann (o. St. Monheim)	16 960 000,00 DM
Stadt Monheim	1 040 000,00 DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	5 613 000,00 DM
Stadt Oberhausen	16 835 000,00 DM
Kreis Recklinghausen	16 060 000,00 DM

Stadt Remscheid	70 000,00 DM
Stadt Solingen	580 000,00 DM
Stadt Wuppertal	12 510 000,00 DM
	<u>259 993 525,00 DM</u>

(3) Die endgültige Verbandsumlage für das Jahr 1983 wird auf 469,819 Mio DM festgesetzt. Die Umlage verteilt sich auf die Mitglieder des Zweckverbandes wie folgt:

Stadt Bochum	27,321 Mio DM
Stadt Bottrop	3,101 Mio DM
Stadt Dortmund	50,135 Mio DM
Stadt Düsseldorf	84,573 Mio DM
Stadt Duisburg	43,948 Mio DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	8,366 Mio DM
Stadt Essen	71,415 Mio DM
Stadt Gelsenkirchen	20,042 Mio DM
Stadt Hagen	16,775 Mio DM
Stadt Herne	6,761 Mio DM
Kreis Mettmann (o. St. Monheim)	15,182 Mio DM
Stadt Monheim	0,335 Mio DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	19,062 Mio DM
Stadt Oberhausen	19,238 Mio DM
Kreis Recklinghausen	16,281 Mio DM
Stadt Remscheid	4,717 Mio DM
Stadt Solingen	12,757 Mio DM
Stadt Wuppertal	49,810 Mio DM
	<u>469,819 Mio DM</u>

(4) Die Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes für 1985 wird auf 380 000 DM festgesetzt. Diese Umlage ist von den Mitgliedern gemäß § 11 (9) der Zweckverbandssatzung im Verhältnis der Umlagebeträge gemäß Abs. 1 aufzubringen.

§ 7

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband VRR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Regierungspräsident Düsseldorf hat die Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1985 mit Verfügung vom 28. Mai 1985 genehmigt. Die Haushaltssatzung und der Hinweis nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 18. Juni 1985

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
Krings
Oberbürgermeister

Innenminister**Erfassung der Wehrpflichtigen
des Geburtsjahrgangs 1967**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 7. 1985 -
V A 3 - 6.1123/6.1121/6.1151

- 1 Der Bundesminister des Innern hat den Beginn der Erfassung (Stichtag) der Wehrpflichtigen und der unter § 15 Abs. 6 WPfG fallenden anderen männlichen Personen des Geburtsjahrgangs 1967 auf den

T. 16. September 1985

festgesetzt. Die Erfassung soll bis zum 20. Oktober 1985 abgeschlossen sein.

- 2.1 Ich bitte, die Erfassung nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Erfassungsvorschriften) vom 21. August 1968 (GMBl. S. 235) und meinem hierzu ergangenen RdErl. v. 16. 9. 1968 (SMBl. NW. 511) durchzuführen. Ferner bitte ich, die mit den nachfolgend angeführten Runderlassen übersandten bzw. bekanntgegebenen Rundschreiben des Bundesministers des Innern zu beachten:

RdErl. v. 26. 5. 1981 (n. v.) - V A 3 - 6.1121 -,
14. 6. 1983 (MBl. NW. S. 1487),
7. 7. 1983 (n. v.) - V A 3 - 6.1124 -,
12. 6. 1985 (n. v.) - V A 3 - 6.1121/6.1123 -.

Insbesondere weise ich auf das mit vorgehen. RdErl. v. 14. 6. 1983 bekanntgegebene Muster des Formblattes 1 der Erfassungsvorschriften (Fragebogen für die Erfassung von Wehrpflichtigen) und die Ausführungen in demselben RdErl. zu den Datenübermittlungsverfahren zwischen Erfassungsbehörden und Behörden der Bundeswehr hin, die ich auch bei der Erfassung des o. g. Personenkreises (Geburtsjahrgang 1967) anzuwenden bzw. zu berücksichtigen bitte.

- 2.2 Die nach Nr. 16 Abs. 4 Buchst. a der Erfassungsvorschriften bei der Erfassung von Freiwilligen an das zuständige Kreiswehrrersatzamt zu übersendende Durchschrift des „Fragebogens für die Erfassung von Wehrpflichtigen“ kann aus Gründen der Eilbedürftigkeit dem sich vorzeitig (freiwillig) Meldenden zur Vorlage beim Kreiswehrrersatzamt ausgehändigt werden. Der Fragebogen ist am rechten oberen Rand mit dem Zusatz „Einzel erfassung“ zu versehen.

Um eine erneute Erfassung bei späterem Aufruf des Geburtsjahrgangs des Einzel-Erfassten zu vermeiden, teilt das Kreiswehrrersatzamt die Annahme oder Ablehnung des „Freiwilligen“ der Erfassungsbehörde mit (§ 16 Abs. 5 der Erfassungsvorschriften). Bei den Angenommenen soll eine erneute Erfassung in Zusammenhang mit dem Jahrgangsauftrag unterbleiben.

- 3 Die Kreiswehrrersatzämter werden den Erfassungsbehörden die Merkblätter über die Bundeswehr und den Bundesgrenzschutz zur Weitergabe an die zu Erfassenden rechtzeitig vor Beginn der Erfassung unmittelbar zuleiten.

- 4 Der Bundesminister der Verteidigung beabsichtigt, mit der Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1967 am 2. Januar 1986 zu beginnen. Er beabsichtigt zudem, wehrpflichtige Abiturienten und Fachoberschüler, die 1986 ihre Schulausbildung beenden, soweit wie möglich bereits 1985 nach Eingang der Erfassungsunterlagen zu mustern.

Zur Zeit wird nach Mitteilung des Bundesministers der Verteidigung eine Änderung im Ablauf des Einberufungsverfahrens zum Grundwehrdienst erprobt. Danach seien den Kreiswehrrersatzämtern 50% der Stellen, die zu einem Einberufungstermin mit Wehrpflichtigen zu besetzen seien, bereits ca. 6 Monate vorher bekannt. Ab diesem Zeitpunkt könnte Wehrpflichtigen auf Wunsch die konkrete Einberufungszusage gegeben werden. Die frühzeitige Zusage werde den Wehrpflichtigen die Möglichkeit geben, ihre beruflichen und privaten Dispositionen eher als bisher zu treffen. Voraussetzung hierfür sei eine entsprechend frühere

Durchführung der Musterung und der Eignungs- und Verwendungsprüfung. Im Interesse der Wehrpflichtigen wird daher gebeten, die Erfassungsergebnisse möglichst unverzüglich zu übermitteln.

- 5 Von Erfahrungsberichten über den Verlauf der Erfassung kann abgesehen werden. Ich bitte jedoch, mich über auftretende Schwierigkeiten alsbald in Kenntnis zu setzen.

- MBl. NW. 1985 S. 974.

8301

I.

**Durchführung der Kriegsofferfürsorge
Haushaltsrechtliche Behandlung von
Erstattungsansprüchen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 1. 7. 1985 -
II B 4 - 4401.8

Bei der Erstattung von Leistungen der Kriegsofferfürsorge aufgrund des § 50 SGB X sind im Einzelfall Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung oder Erlaß von Erstattungsansprüchen nach § 59 BHO zu treffen.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat aufgrund des § 4 Abs. 2 Nr. 1 des 1. Überleitungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Befugnisse nach § 59 BHO im Rahmen der hierzu ergangenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften hinsichtlich des auf den Bund entfallenden Anteils an den jeweiligen Erstattungsansprüchen den zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

Gleichzeitig hat er eine Übertragung der Befugnisse auf die überörtlichen und örtlichen Träger der Kriegsofferfürsorge in bestimmten Grenzen zugelassen.

Es werden ermächtigt, Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung oder Erlaß von Erstattungsansprüchen in folgendem Rahmen zu treffen:

1. Die überörtlichen Träger der Kriegsofferfürsorge
 - a) Stundung ohne zeitliche Begrenzung
Beträge bis zu 20 000,- DM Bundesanteil
 - b) Befristete Niederschlagung
Beträge bis zu 20 000,- DM Bundesanteil
 - c) Unbefristete Niederschlagung
Beträge bis zu 10 000,- DM Bundesanteil
 - d) Erlaß
Beträge bis zu 5 000,- DM Bundesanteil
2. Die örtlichen Träger der Kriegsofferfürsorge
 - a) Stundung ohne zeitliche Begrenzung
Beträge bis zu 5 000,- DM Bundesanteil
 - b) Befristete Niederschlagung
Beträge bis zu 5 000,- DM Bundesanteil
 - c) Unbefristete Niederschlagung
Beträge bis zu 1 000,- DM Bundesanteil
 - d) Erlaß
Beträge bis zu 1 000,- DM Bundesanteil

Zu den Leistungen der Kriegsofferfürsorge, auf die sich die vorstehende Regelung erstreckt, gehören auch die Leistungen, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kriegsofferfürsorge an Versorgungsberechtigte nach dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Zivildienstgesetz, dem Häftlingshilfegesetz und dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen gewährt wurden.

Fälle, in denen es um die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß des Bundes- oder Landesanteils von Erstattungsansprüchen geht, die Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kriegsofferfürsorge an Versorgungsberechtigte nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Bundes-Seuchengesetz betreffen, sind mir auf dem Dienstweg zur Entscheidung vorzulegen.

- MBl. NW. 1985 S. 974.

II.

Hinweise

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 6 v. 15. 6. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

Teil I – Kultusminister

Amtlicher Teil

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1985	340
Abgabe amtlicher Drucksachen an öffentliche Bibliotheken. Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers v. 12. 3. 1985	340
Bilingualer Unterricht in den Klassen 5–10 des Gymnasiums. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 5. 1985	340
Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 24. April 1985	341
Festlegung der Termine für die Antragstellung auf Zulassung und zeitliche Abwicklung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen gemäß § 11 Abs. 1 LPO. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 4. 1985	347
Lehrerfortbildung; Studienangebot „Sondererziehung und Rehabilitation“ der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 5. 1985	347
Beurlaubungen gemäß § 12 Abs. 1 SURV. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 3. 1985	348
Durchführung des § 28 Abs. 6 Satz 1 BBesG; Anwendung auf Absolventen von Kunst- und Musikhochschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 4. 1985	348

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	348
Funktionsstellen im Auslandsschuldienst	349
Fachtagung des Deutschen Sportlehrerverbandes – Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	349
Wanderführerlehrgang für Pädagogen aller Schulen	349
Hörtest für Kinder, Jugendliche und Erwachsene	350
Monatsschrift Unesco-Kurier	350
Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit	350
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Juni 1985	350
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 29. April bis 29. Mai 1985	351
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 2. Mai bis 28. Mai 1985	353
Anzeigen	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	355

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Einschreibungsordnung der Fachhochschule Aachen vom 22. April 1985	360
Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Aachen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 26. 4. 1985	362
Studienordnung für die Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik an der Fachhochschule Hagen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 4. 1985	362
Studienordnung für den Studiengang Wirtschafts-Informatik an der Fachhochschule Dortmund. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 4. 1985	362
Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Chemie an der Universität – Gesamthochschule – Siegen vom 19. April 1985	363
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Hüttenwesen an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 10. Mai 1985	366
Berichtigung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik/Wirtschaftsmathematik an der Universität – Gesamthochschule – Siegen vom 18. September 1984 (GABl. NW. S. 527)	373
Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) der Universität – Gesamthochschule – Paderborn Fachbereich 3 – Sprach- und Literaturwissenschaften – vom 21. März 1985	373

Promotionsordnung der Fakultät für Geowissenschaften der Ruhr-Universität Bochum vom 26. April 1985	377
Ergänzungsstudiengänge nach § 87 Abs. 4 WissHG. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 19. 4. 1985	379
Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung von Lektoren an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 15. 4. 1985	380
Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung von Lehrkräften für besondere Aufgaben im Angestelltenverhältnis in der Stellung von Studienräten im Hochschuldienst. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 15. 4. 1985	381
Bestimmung der Meldefrist gemäß §§ 40, 32 Abs. 3 der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJAO) vom 26. September 1974 (GV. NW. S. 1026), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 1985 (GV. NW. S. 302). Bek. d. Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes in Nordrhein-Westfalen v. 3. 5. 1985	383

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I – Kultusminister – vom 15. Juni 1985	383
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 29. April bis 29. Mai 1985	384
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 2. Mai bis 28. Mai 1985	387

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 15. 6. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Prüfung der Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen und der Justizausbildungsstätten	133
Verzeichnis der Sachverständigen für Blutgruppengutachten	133
Bekanntmachungen	134
Personalnachrichten	142
Ausschreibungen	144

– MBl. NW. 1985 S. 976.

Nr. 13 v. 1. 7. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		geben sind, gilt für diese Anträge wie für Beschlußanfechtungsverfahren die Monatsfrist des § 23 IV WEG. Bei Versäumung der Frist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. OLG Hamm vom 24. Januar 1985 – 15 W 450/84	150
Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über das öffentliche Flaggen	145	2. GG Artikel 10; BGB §§ 1896, 1987, 1901, 1800, 1631. – Der Vormund ist zu Eingriffen in den Briefverkehr des Mündels nur berechtigt, soweit dies der Schutzzweck der Vormundschaft im Einzelfall gebietet. Demgemäß darf der Vormund den Briefverkehr des Mündels jedenfalls dann in angemessener Weise kontrollieren, wenn der Schutz des Mündels oder Dritter dies unabweislich gebietet. OLG Hamm vom 16. April 1985 – 15 W 46/85	151
Rechtskundlicher Unterricht in der Jahrgangsstufe 10 der allgemeinbildenden Schulen	146	3. ErbbauVO § 5 II, § 7 II und III, § 8. – Die Belastung eines Erbbaurechts mit einer Sicherungshypothek im Wege der Zwangsvollstreckung entspricht nicht schon dann einer „ordnungsmäßigen Wirtschaft“ (§ 7 II ErbbauVO), wenn sie keine Überbelastung herbeiführt. Ihr muß vielmehr auch ein dem Erbbauberechtigten zuzufießender Gegenwert entsprechen. OLG Hamm vom 31. Januar 1985 – 15 W 293/84	153
Berichtigung der AV d. Justizministers (4511 – IV A. 8) vom 9. April 1985 – JMBL. NW S. 109 – betr. Richtlinien für Übergangshäuser im Erwachsenenstrafvollzug	147	4. PStG §§ 21, 47. – Die vom Willen der Namensgeber abweichende Beurkundung der Reihenfolge mehrerer Vornamen im Geburtenbuch kann auf Antrag durch Beischreibung eines Randvermerks berichtigt werden. OLG Hamm vom 25. April 1985 – 15 W 112/85	154
Bekanntmachungen	147		
Personalnachrichten	147		
Ausschreibungen	148		
Gesetzgebungsübersicht	149		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. WEG § 43 I Nr. 1, 2, 4, § 23 IV; FGG § 22 II – Soweit von der Verwalterin einer Wohnungseigentümergeinschaft die Berichtigung einer inhaltlich unrichtigen Niederschrift über eine Wohnungseigentümersammlung und zugleich die Feststellung begehrt wird, daß bestimmte in der Niederschrift enthaltene Beschlüsse der Wohnungseigentümer inhaltlich unrichtig wiederge-			

– MBl. NW. 1985 S. 976.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569